



**Gemeinde
Metzerlen-Mariastein**



8.5

ANLASSBEWILLIGUNGEN

Reglement Anlassbewilligungen in Metzerlen-Mariastein

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Inhalt/Organisation	2 2
2.	GESUCHE/GEBÜHREN Definition Anlass Gesuche Gebührenrahmen	3 3 3 3
3.	INKRAFTRETUNG	4
	ANHANG/MERKBLATT	6

Gemeinde Metzerlen-Mariastein



Anlassbewilligungen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 100 des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG)

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt/Organisation

- § 1**
- ¹ Die Gemeinde ist für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen und deren Erteilung zuständig (WAG § 100 Abs. 3). Sie ist Leitbehörde für die Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
 - ² Das Verfahren wird durch die Bauverwaltung koordiniert und von der Bau- und Planungskommission bewilligt.
 - ³ Der Gemeinderat Metzerlen-Mariastein ist Rechtsmittelinstanz.

Definition Anlass

- § 2 ¹ Ein Anlass wird nach WAG wie folgt definiert:
- Der Anlass muss öffentlich sein
 - Am Anlass werden Getränke und Speisen gegen Entgelt verkauft
 - Es wird öffentlicher oder privater Grund beansprucht
- ² Anlässe im Rahmen der Wallfahrten in Mariastein sind, soweit diese die vorhandene Infrastruktur betreffen, von der Bewilligungspflicht befreit.

2. Gesuche, Gebühren

Gesuche

- § 3 ¹ Gesuche für Grossveranstaltungen sind spätestens drei Monate und sonstige Gesuche spätestens einen Monat vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Bau- und Planungskommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
- ² Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Gebühren

- § 4 ¹ Die Gebührenbemessung der Gemeindegebühren wird grundsätzlich so angesetzt, dass der mit der Anlassbewilligung entstehende Verwaltungsaufwand möglichst kostendeckend verrechnet werden kann. Sämtliche von kantonalen Mitberichtsstellen auferlegten Kosten werden 1 : 1 weiter verrechnet.
- ² Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen fest:

Gebührenrahmen

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Fr./Gebühr pro Tag/Stunde/Anlass
Tagesanlass (bis 200 Personen)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Personen)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe	Öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	Öffentlich, kommerziell, bis 5 Stunden	Fr. 120.00/Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	Von 01.00 – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00/Anlass
Freinacht-Bewilligung	Pro Stunde (ab 00.30 bis max. 05.00Uhr)	Fr. 40.00 bis Fr. 180.00
Grossveranstaltungen	Nach Aufwand	Fr. 60.00 pro Stunde, bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellung (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller) mit Festwirtschaft	Fr. 200.00/Ausstellung
Ausstellung (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag

Inkrafttreten

§ 6 Das Reglement zu Anlassbewilligungen tritt mit Inkrafttreten des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. November 2015.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen am 17. Dezember 2015.

Gemeindepräsident



Dominik Kamber

Gemeindevorwalter



Silvio Haberthür

Anhang 1: Merkblatt

Metzerlen-Mariastein

Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Gemeinden sind zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der Anmeldung einer Grossveranstaltung muss das Gesuch mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden. Alle anderen Gesuche sind spätestens 1 Monat vor dem Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Die Gemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Der Entscheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gemeindeintern ist die Gemeindeverwaltung für die Entscheidungsvorbereitung der Bau- und Planungskommission zuständig. Der Gemeinderat ist Rechtsmittelinanz (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG).

Was ist zu beachten:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuerwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch . Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/
Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: www.sgvso.ch (Downloads). Für Veranstaltungen in der Allmendhalle ist das Nutzungsreglement "0.30 Allmendhalle" massgebend.
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.
Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr

Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzone und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz/
Jugendschutz	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: http://www.safeway.so . Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.
Lärm, Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB ₁ nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/musikveranstaltungen/
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesalk/pdf/Merkblaetter_LMK/Selbstkontrolle_LMK/Fuehren_von_Restauratsbetrieben_Feste_Anlaessen.pdf
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.
Natur- und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten/Naturreiservaten/Naturschutzzone sind keine Anlässe erlaubt. In Flächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft sind Anlässe nur beschränkt möglich; ist mit dem Bewirtschafter abzusprechen.
Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.
Verkehr, Sicherheit	Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch . Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert.

8.5 Anlassbewilligungen

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Gemeindeverwaltung
Rotbergstrasse 1
4116 Metzerlen
Tel. 061 731 15 20 Fax 061 731 28 69
info@metzerlen.ch
www.metzerlen.ch
www.metzerlen-mariastein.ch
www.mariastein.ch